

Rechtlicher Hinweis:

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

B e s c h l u s s
(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 147 für die neue Linienführung der Markstraße zwischen der Universitätsstraße und der Bundesbahnstrecke Bochum - Dahlhausen/Bochum - Langendreer - tlw. Verlegung nach Süden -

Die Markstraße (K 4152) behält durch den Ausbau der Universitätswohnstadt eine weit über den jetzigen Rahmen hinausgehende verkehrliche Bedeutung.

Auf dem Abschnitt zwischen Universitätsstraße und OW V (Schnellstraße Düsseldorf - Bochum - Dortmund) münden nahezu alle Sammelstraßen aus Wohn-, Sport- und Gewerbegebieten beiderseits in diese Straße ein. Dadurch wird für das fragliche Gebiet die Markstraße zu einer Hauptverkehrsstraße und wegen ihrer Anbindung an die o. a. OW V zugleich ein Hauptsubbringer an das übergeordnete Hauptverkehrsstraßennetz.

Die heutige Führung der Markstraße ist sehr unausgeglichen in Grund- und Anfriß (scharfe Krümmungen, kleines Sichtfeld und zum Teil sehr enge Bebauung).

Der nach der Prognose erforderliche vierspurige Ausbau läßt sich in der alten Führung nicht realisieren. Die deshalb vorgesehene neue Trasse wird durch bisher im wesentlichen unbebautes, teilweise landwirtschaftlich genutztes Gelände geführt.

Da die neu festzusetzende Verkehrsfläche eine Kreisstraße im Sinne des Landesstrafengesetzes darstellen soll, regelt sich die Frage der Zufahrten zu den anliegenden Grundstücken nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere den §§ 18 und 20. Demnach dürfen, soweit nicht festgesetzte Baugebiete oder geschlossene Ortslage vorliegen, Zufahrten nur mit besonderer

Erlaubnis des Straßenbauinhaltsstrügers angelegt werden. Im übrigen wird die Erschließung der anliegenden Grundstücke noch in weiteren Bebauungsplänen geregelt.

Die neue Marktstraße wird im Westen kreuzungsfrei über ein halbes Kleeblatt an die Universitätsstraße und im Osten ebenfalls kreuzungsfrei an die projektierte OW V angebunden, hier allerdings mit Parallellrampen (sogenannte Holländische Rampen). Sie schließt dann im Nordosten über die Eulenbaustraße (ehemaliger Abschnitt der Schnellstraße) an den Opelring bzw. die Stadtantobahn an. Die Kronenbreite der Marktstraße beträgt in der Regel 20,00 m; der Planung liegt eine Ausbaugeschwindigkeit für die freie Strecke von $v_E = 70$ km/h zugrunde. Die zukünftige Höhenlage ^{der} anbaufähigen Verkehrsflächen wird in besonderen Längsprofilen festgesetzt, die Bestandteil des Bebauungsplanes sind. Die Festsetzung der Anbindung an die OW V bleibt dem Planfeststellungsverfahren des Landesstraßenneubauamtes vorbehalten.

Der Bebauungsplan stützt sich auf den Flächennutzungsplan der Stadt Bochum (ehemals förmlich festgestellt, nach § 173 NBauG übergeleiteter Leitplan). Der räumliche Geltungsbereich, sowie alle städtebaulichen Planungen sind im Bebauungsplan durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text festgesetzt und in der Legende des Planes erläutert worden.

Die bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes zu erwartenden Kosten werden nach überschläglicher Ermittlung etwa 6 Millionen DM betragen. Sie gliedern sich wie folgt auf:

Grunderwerb	2.000.000,-- DM
Straßenausbau	2.700.000,-- DM
Straßenentwässerung	800.000,-- DM
Straßenbeleuchtung	500.000,-- DM
Summe insgesamt	<u>6.000.000,-- DM</u>

Davon wird ein Teilbetrag von etwa 4,8 Millionen DM = 80 % der Gesamtkosten durch Bundes- oder Landessubsidien gedeckt werden, so daß die der Stadt Bochum entstehenden unrentierlichen Kosten sich auf etwa 1,2 Millionen DM belaufen werden.

Bochum, den 12. 5. 1967

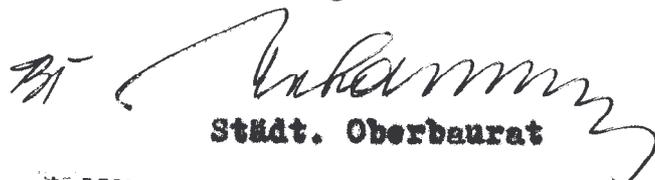
Bauverwaltung

~~Stadtbaurat~~ Oberbaudirektor

Vermessungs- und Katasteramt

Planungsamt


Städt. Vermessungsdirektor


Städt. Oberbaurat

PLANUNGSBÜRO URBANPLANUNG
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 20. 11. bis einschließlich 20. 12. 1967 ausgelegen.

Bochum, den 21. 12. 1967



Der Oberstadtdirektor
i. A.



Klöwer
Stadtvorm.-Oberinspektor

20. 11. - 20. 12. 1967